



Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 8/08

Ausgabedatum: 18.04.2008

Inhalt

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Religionswissenschaft	S. 307
Änderungen der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science Psychologie	S. 311
Eignungsfeststellungssatzung Physik (Bachelor und Staatsexamen)	S. 313

**Zulassungssatzung
der Universität Heidelberg
für den konsekutiven Masterstudiengang
Religionswissenschaft**

vom 09.04.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Heidelberg am 01.04.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Religionswissenschaft vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.1. bzw. 15.7. für das jeweils folgende Semester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Religionswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Religionswissenschaft (Fachanteil Religionswissenschaft mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

und

3. ausreichende Kenntnisse einer eigenständigen religionshistorisch relevanten Quellsprache oder empirischer (qualitativer und quantitativer) Methoden, welche im Umfang eines BA-Studiums erlernt wurden. Zu den Sprachen zählen alle eigenständigen Sprachen außer Englisch und Französisch.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Religionswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassung- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und ersetzt die Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Religionswissenschaft vom 21. Mai 2007.

Heidelberg, den 09.04.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Änderungen der Satzung der Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in dem Studiengang
Bachelor of Science Psychologie**

vom 09.04.2008

Der Senat der Universität Heidelberg hat auf Grund § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) am 1. April 2008 folgende Änderungen der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 21. Juni 2007 beschlossen:

1. In §§ 6 Abs. 2 Buchst. d, 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. cc, Nr. 2 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. cc sowie Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Englisch“ durch die Wörter „fortgeführte Fremdsprache“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c wird in S. 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „Bei der Addition werden, wenn es sich bei der fortgeführten Fremdsprache um Englisch handelt, die Noten doppelt bewertet (gehen also zweimal in die Summe ein).“

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c wird in S. 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „Bei der Addition werden, wenn es sich bei der fortgeführten Fremdsprache um Englisch handelt, die Noten doppelt bewertet (gehen also zweimal in die Summe ein).“

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c wird hinter S. 1 folgender Satz eingefügt: „Fehlt auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung eine Note oder eine Punktzahl für eines der Fächer oder eines der vier Halbjahre, geht das betreffende Fach bzw. Halbjahr mit 0 Punkten in die Addition ein.“

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d wird jeweils in S. 2 gestrichen und durch „Ist Deutsch am Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Landessprache, so müssen die Deutschkenntnisse durch ein Zertifikat eines „Deutsch als Fremdsprache“-Tests nachgewiesen werden.“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e werden jeweils die Wörter „(Psychologisch-Technischer Assistent, Sozialarbeiter, Erzieher, Krankenpfleger, Altenhelfer)“ gelöscht.

Heidelberg, den 09.04.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der Universität Heidelberg
für das Eignungsfeststellungsverfahren
in dem Studiengang Physik
mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor und Staatsexamen**

vom 09.04.2008

Auf Grund von §§ 58 Abs. 5, 29 Abs. 5 Satz 3, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798) hat der Senat der Universität Heidelberg am 01.04.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Physik ein Eignungsfeststellungsverfahren durch, das aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang Physik (Bachelor- und Lehramtsstudiengang) getroffen und gilt für alle Studenten, die sich in das erste Fachsemester Physik an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Fristen

Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages

- (1) Der Antrag ist für Bewerber mit allgemeiner oder einschlägig fachgebundener deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausschließlich elektronisch mit Hilfe des von der Universität bereitgestellten Online-Formulars zu stellen.

- (2) Der Antrag ist von allen anderen Bewerbern auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

- (3) Der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegen
- a) das Zeugnis der HZB, einer einschlägig fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung und Berufstätigkeit;
 - c) Nachweise über fachspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.
- (4) Die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente sind von allen Bewerbern nach Absatz 1 beim Bewerbungsgespräch nach § 7 im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Bewerber nach Absatz 2 legen die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente in beglaubigter Kopie dem Antrag bei.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

- (1) Von der Fakultät für Physik und Astronomie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Eignungsfeststellungskommission eingesetzt. Diese besteht aus 12 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören sowie einem studentischen Vertreter. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission kann die Aufgaben gemäß § 7 auf einzelne Mitglieder der Kommission übertragen oder weitere Personen des hauptamtlich wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Physik und Astronomie damit beauftragen.

- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Großen Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Eignungsfeststellungskommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung auf Grund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor auf Grund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
 - a) der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nicht frist- und formgerecht gestellt wurde und/oder
 - b) die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
 - b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden
 - aa) in Mathematik alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - bb) in Physik oder nach Wahl des Bewerbers in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach (Biologie, Chemie, Informatik, Technik), sofern dieses während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, die eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - cc) falls kein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie, Informatik) in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, jedoch ein solches Fach im Umfang von drei Stunden absolviert wurde, die eingebrachten Halbjahresleistungen dieses Fachs addiert und durch vier dividiert. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - dd) falls kein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie, Informatik) in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens drei bzw. vier Stunden absolviert wurde, jedoch zwei solche Fächer im Umfang von je zwei Stunden absolviert wurden, werden die eingebrachten Halbjahresleistungen dieser Fächer addiert und durch acht dividiert. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.

- c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

- (2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (1) und auf Grund sonstiger Leistungen (2) addiert. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.

- (3) Zu den Bewerbungsgesprächen werden alle Bewerber eingeladen, die mindesten 20 Punkte erreicht haben. Bei Bewerbern, deren Punktzahl im naturwissenschaftlichen Fach (Physik, Biologie, Chemie, Informatik) vorab nicht ermittelt werden konnte und die in Mathematik mindestens 10 Punkte erreicht haben, entscheidet die Auswahlkommission über eine Einladung.

§ 7 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den Bachelorstudiengang Physik oder den Lehramtsstudiengang Physik und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 16. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Bewerbungsgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Mit jedem Bewerber und jeder Bewerberin führt ein Mitglied der Eignungsfeststellungskommission oder ein von der Eignungsfeststellungskommission Beauftragter ein teilweise standardisiertes Bewerbungsgespräch von in der Regel 15 Minuten Dauer. Danach wird in gleicher Weise ein weiteres Bewerbungsgespräch mit einem anderen Mitglied der Eignungsfeststellungskommission geführt. Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von dem Gesprächsführenden Mitglied der Eignungsfeststellungskommission oder von dem von der Eignungsfeststellungskommission Beauftragten zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des Gesprächsführenden, der Name des Bewerbers und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (4) Die gesprächsführenden Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission oder die von der Eignungsfeststellungskommission Beauftragten bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

- (5) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erneut teilzunehmen.
- (6) Die erreichten Punkte aus beiden Bewerbungsgesprächen werden addiert und durch 2 geteilt. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 8 Ermittlung der Eignung

Die Ermittlung der Eignung erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird zu der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 Abs. 6 vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert

Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 28 hat, ist für ein Studium der Physik an der Fakultät geeignet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auswahlordnung im Studiengang Physik Bachelor und im Studiengang Physik (Staatsexamen) vom 24. Mai 2007 außer Kraft.

Heidelberg, den 09.04.2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang Tabelle 1:

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2))

a. Studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:

- ⊗ Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
- ⊗ Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief als PTA oder ITA: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
- ⊗ Begonnenes Studium in Naturwissenschaften oder Technik: je 2 Punkte pro Semester für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann.

b. Studiengangspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen

- ⊗ Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen oder technischen Institut (Dauer mindestens 1 Monate): 2 Punkte (hier können maximal 2 Punkte vergeben werden).
- ⊗ Zertifikate aus den Bereichen Elektronik oder Informatik: je 2 Punkte (hier können maximal 4 Punkte vergeben werden).
- ⊗ Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Jugend Forscht“: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
- ⊗ Preisauszeichnung in Wettbewerben wie z.B. „Jugend Forscht“: je 5 Punkte.
- ⊗ Mitgliedschaft in Naturwissenschaftlichen oder Technischen Arbeitsgemeinschaften: je 2 Punkte (hier können maximal 4 Punkte vergeben werden).
- ⊗ Zusätzliches naturwissenschaftliches Fach, das nicht in §6 anerkannt wurde, mindestens zwei Halbjahre absolviert wurde und in dem mindestens 10 Punkte im Durchschnitt der Halbjahresleistungen erreicht wurden: je 2 Punkte (maximal können hier 4 Punkte vergeben werden).

